

23. Tarif

über die bei Beerdigungen auf den Friedhöfen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg an die Kirchenkasse, an den Totengräber und an die Leichenfrauen zu entrichtenden Gebühren.

Gebühr	bei der Beerdigung									
	eines Erwachsenen		eines Kindes von 7—14 J.		eines Kindes von 4—7 J.		eines Kindes von mehr als 4 Wochen bis zu 4 Jahren		eines Kindes bis zu 4 Wochen oder eines totesgeb. Kindes	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1) für ein Reihgrab 1. Klasse (am Wege) ...	15	—	9	—	8	—	5	—	5	—
2) " " " 2. " (nicht am Wege)	10	—	6	—	4	50	3	—	1	—
3) Nummernstein und Sargtäfelchen zusammen	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
4) allgemeine Begräbnisgebühr	9	—	6	—	6	—	6	—	2	—
5) an den Totengräber										
a. wenn die Beisetzung in einem Gewölbe, Erbbegräbnis, Begräbnis auf Friedhofsdauer oder Familienbegräbnis erfolgt.	7	—	4	—	4	—	3	—	3	—
b. wenn die Beisetzung in einem Reihgrabe stattfindet	4	—	2	50	2	50	1	50	1	50
6) an die Leichenfrau										
a. bei Beerdigungen, welche ohne Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in einfacher Tracht und ohne Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind	6	—	3	—	3	—	3	—	3	—
b. bei Beerdigungen, welche mit Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in besserer Tracht und mit Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind	8	—	4	—	4	—	4	—	4	—
c. in den Fällen, in denen eine Leichenpredigt im Sterbehause gehalten wird, treten den Gebühren unter 6 b. hinzu 4 M.										

Außerdem sind zu zahlen:

- 7) für Läuten der Glocken, wenn solches gewünscht wird, 12 M.
- 8) für eine Leichenpredigt im Sterbehause, wenn solche verlangt wird, 20 M.

Für die Aufbewahrung von Leichen in den Leichenhäusern, sowie für die Leichenpredigt in der Friedhofskapelle sind Gebühren nicht zu entrichten.

* * *

24. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirktes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindefranken-

versicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 *M.*, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 *M.*
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 *M.* Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Auspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M.*, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 *M.*, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 *M.*
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Lüneburg, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Janßen.

* * *

25. Kalendarisches.

a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1914 ist ein Gemeinjahr von 365 Tagen oder 52 Wochen und 1 Tag und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

das 5675. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 21. September 1914 an.

„ 1333. der Mohamedaner (beginnend am 19. November 1914).